



Swiss Archery Association

Schweizer Bogenschützen-Verband
Association suisse de Tir à l'arc
Associazione svizzera di Tiro con l'arco
Associazun svizra d'Archers

Covid-19-Schutzkonzept für Training

Swiss Archery Association

Version vom 29.12.2021

Basierend auf der COVID-19-Verordnung des Bundes
vom 20. Dezember 2021

Einleitung

Mit den weiterhin stark steigenden Infektionszahlen hat der Bundesrat die COVID Massnahmen Anfang Dezember erneut verschärft. Indoor Trainings können neu für Personen ab 16 Jahren nur noch unter der 2G oder der 2G+ Regel stattfinden.

Die in den letzten Wochen gemachten Erfahrungen zeigen, dass das Coronavirus sich weiterhin stark verbreitet und die Aufgabe der Gesellschaft wieder darin besteht, diese Verbreitung so gut wie möglich einzudämmen. Die COVID Verordnung definiert harte Regeln, sie sind aber nötig um einem drohenden kompletten Sportverbot auszuweichen. Daher fordern wir alle Mitglieder von SwissArchery auf, diese Regeln strikte zu befolgen. SwissOlympic, das BASPO und das BAG appellieren an alle, vorsichtig zu sein und die Massnahmen lieber strenger als nötig auszulegen, als nur gemäss dem Buchstaben des Gesetzes.

Gesetzesgrundlage: COVID-19-Verordnung des Bundes vom 20. Dezember 2021:

<https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Kontakte und Informationen der kantonalen Behörden:

<https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden>

Übersicht der Regelungen:

- 3G: Umfasst Personen mit einem Zertifikat für Genesene, Geimpfte oder Getestete.
- 2G: Umfasst Personen mit einem Zertifikat für Genesene oder Geimpfte.
- 2G+: Umfasst Personen mit einem Zertifikat für Genesene oder Geimpfte mit zusätzlichem, negativen Testnachweis (Testzertifikat)
 - Personen, deren Genesung oder vollständige Impfung bzw. Auffrischungsimpfung (Booster) weniger als 4 Monate (120 Tage) zurückliegt, müssen kein zusätzliches Testzertifikat vorlegen.

Trainings können unter Einhaltung der folgenden zentralen Punkte stattfinden:

- Trainings in Aussenbereichen sind weiterhin ohne Einschränkungen möglich.
- 2G Pflicht: Trainings in Innenräumen können für Personen ab 16 Jahren nur noch mit Teilnehmenden stattfinden, welche über ein gültiges Genesungs- oder Impfzertifikat verfügen (2G). Dabei gilt für alle auch während des Schiessens eine Maskentragpflicht. 3G ist für allgemeine Breitensporttrainings nicht mehr möglich. Dies bedeutet, dass ungeimpfte Personen die nur über ein Testzertifikat verfügen nicht mehr zugelassen sind.
- Freiwillig 2G+: Die Trainings können freiwillig für Personen ab 16 Jahren auf Teilnehmende mit einem Genesungs- oder Impfzertifikat UND einem negativen Testnachweis eingeschränkt werden (2G+). Dabei sind Personen, deren Genesung oder vollständige Impfung bzw. Auffrischungsimpfung weniger als vier Monate zurück liegt von der Testpflicht befreit. An 2G+ Trainings kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. SwissArchery empfiehlt jedoch auch hier, abseits der sportlichen Aktivität eine Maske zu tragen.
- Leistungssportlerinnen und -sportler ab 16 Jahren, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von SwissOlympic (SwissOlympic Card oder SwissOlympic Talent Card) besitzen oder dem nationalen Kader angehören, können an reinen Leistungssporttrainings mit einem

Genesungs- , Impf- oder Testzertifikat (3G) teilnehmen. Sie sind dabei von der Maskentragpflicht befreit.

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind während der sportlichen Aktivität generell von der Maskenpflicht befreit.
- An Trainingsanlässen mit Zertifikatspflicht sind Personen, die ihre Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben von der Zertifikatspflicht befreit, sie müssen an Indoor Anlässen jedoch eine Gesichtsmaske tragen, die Mindestabstände einhalten und sich an die Vorgaben ihres Arbeitgebers halten. (Art. 20, Abs. 6 und Art. 25)
- Es gilt zu berücksichtigen, dass die Kantone die Kompetenz haben, die Regeln weiter zu verschärfen (Art. 23). Daher müssen die Vereine und Infrastrukturbetreiber die **Vorgaben ihres Sitz-Kantons beachten** und befolgen. Im Gegenzug haben die Kantone auch die grundsätzliche Möglichkeit, Erleichterungen der in Art. 13, 14 und 15 definierten Massnahmen zu bewilligen, wenn ein Schutzkonzept vorgelegt wird, welches ein der Verordnung ebenbürtiges Schutzniveau gewährleistet. (Art. 22)

Im Weiteren müssen die Vereine und Infrastrukturbetreiber für Trainingsaktivitäten an denen mehr als 5 Personen teilnehmen können, weiterhin ein **Schutzkonzept** erarbeiten und umsetzen (und auf Verlangen vorweisen können), welches die nationalen und kantonalen Vorgaben erfüllt (Art. 10 und Art. 20).

Schlussendlich haben die Behörden das Recht, bei vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen die Veranstalter mit Bussen zu bestrafen (Art. 13).

1 Risikobewertung und Teilnahme am Training

Die Teilnahme an einem Training erfolgt auf eigenes Risiko. Jede Person entscheidet im Sinne der Eigenverantwortung selbst über die Vertretbarkeit des persönlichen Risikos.

Die Teilnahme ist nur möglich, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

1.1 Anzeichen oder Nachweis einer Infektion

Personen mit den entsprechenden Symptomen dürfen sich nicht auf das Trainingsgelände begeben und sollen ihren behandelnden Arzt kontaktieren. Wird eine Erkrankung erst nach der Teilnahme im Training festgestellt, müssen erkrankte Personen unverzüglich die Verantwortlichen des Vereins oder des Infrastrukturbetreibers informieren, damit diese möglichst alle Personen, die mit der erkrankten Person in Kontakt waren, informieren können.

1.2 Trainings mit Zertifikatspflicht

Allgemeine Trainings in Innenräumen können für Personen ab 16 Jahren nur unter 2G Zertifikatspflicht (genesen oder geimpft) durchgeführt werden. Reine Leistungssporttrainings können weiterhin mit 3G Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Die entsprechenden Personen müssen ihr Zertifikat zusammen mit einem Personalausweis (ID, Pass, Führerschein) vorweisen können. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Training oder Anlass als Sportler, Trainer oder Helfer geben die Personen ihr Einverständnis, dass die Vereine oder Veranstalter das Zertifikat zusammen mit dem Personalausweis kontrollieren dürfen. Sie nehmen im Weiteren zur Kenntnis, dass die Veranstalter die Pflicht haben, Personen über 16 Jahre ohne gültiges Zertifikat der jeweils geforderten Stufe von der Teilnahme und Anwesenheit auszuschliessen.

Jugendliche unter 16 Jahren müssen kein gültiges Zertifikat vorweisen, sie müssen ihr Alter jedoch mit einem Personalausweis (ID, Pass) nachweisen können, sofern dieses dem Verein oder Organisator nicht bereits bekannt ist. Organisatoren dürfen den unter 16-jährigen empfehlen, zumindest einen Test zu machen, um das Risiko zu minimieren. (Dies insbesondere bei einmalig stattfindenden Anlässen.)

2 Infrastrukturen und Trainingsplätze

2.1 Allgemeines

2.1.1 Kontrolle und Verpflichtungen

Bei **Breitensporttrainings in Innenräumen** muss bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat für Genesene oder Geimpfte eingeschränkt werden (2G Regel). Die Trainings können auf freiwilliger Basis auf genesene oder geimpfte Personen mit einem negativen Testnachweis eingeschränkt werden (2G+ Regel). Dabei sind Personen, deren Genesung oder vollständige Impfung bzw. Auffrischungsimpfung weniger als vier Monate zurück liegt, von der Testpflicht befreit.

An Trainings unter der 2G Regel müssen alle anwesenden Personen – auch während des Schiessens – eine Gesichtsmaske tragen.

An Trainings die unter der 2G+ Regel stattfinden, besteht keine Maskenpflicht.

Reine **Leistungssporttrainings** in Innenräumen dürfen unter der 3G Regel durchgeführt werden, die Teilnehmenden müssen dabei keine Maske tragen.

Trainings in Aussenbereichen unterliegen keinen Einschränkungen, solange sie nicht den Charakter einer «Veranstaltung» haben. Für Veranstaltungen in Aussenbereichen gelten die Regeln von Art. 14 der COVID-19 Verordnung.

Die Vereine und Infrastrukturbetreiber müssen für alle Trainingsformen ein **Schutzkonzept** gemäss Artikel 10 der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung verfassen und umsetzen. Das vorliegende Schutzkonzept von SwissArchery kann als Basis dienen, muss jedoch die allfällig strengeren Verordnungen der Kantone berücksichtigen. Der Veranstalter muss im Schutzkonzept eine **verantwortliche Person**, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist, bezeichnen.

Sportaktivitäten in Gruppen **bis zu 5 Personen** sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nach Artikel 10 ausgenommen. (Art. 20, Abs. 6)

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. (Anhang 1 der Verordnung, Ziffer 2)

2.1.2 Kommunikation der Regeln

Jeder Verein oder Infrastrukturbetreiber ist dafür verantwortlich, die Richtlinien den Teilnehmern bekannt zu machen und die Einhaltung dieser Regeln durchzusetzen.

Die Vereine und Infrastrukturbetreiber hängen an Eingängen und weiteren Orten Informationen über die geltenden Zugangsbeschränkungen und Verhaltensregeln auf.

2.1.3 Restaurants und Shops in Begegnungszonen

Restaurants, Shops, Aufenthaltsräume und Terrassen unterliegen den Vorgaben des Bundesrates und werden in diesem Dokument nicht definiert. Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die in der COVID-19-Verordnung 818.101.26 festgelegten Regeln und Schutzmassnahmen (Art. 12), resp. allfällige verschärfte Massnahmen des Kantons.

2.2 Trainings mit Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren

Die Zertifikatspflicht gilt grundsätzlich in allen Innenräumen. Die Trainingsveranstalter müssen bei Personen ab 16 Jahren die Zertifikate beim Zugang zur Infrastruktur kontrollieren. Hierzu prüfen sie das auf Papier oder dem Smartphone vorgewiesene Zertifikat mittels der «COVID Certificate Check App» des BAG, die für Apple Geräte im Apple App Store und für Android Geräte im Google Play Store gratis zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Download-Links und QR Codes befinden sich am Ende dieses Dokuments.

Selbstverständlich dürfen die Veranstalter die Gültigkeitsdauer des Zertifikats erfassen und in der Folge sich bei weiteren Trainings auf diese Daten abstützen. Die Person muss dann das Zertifikat nicht nochmals vorweisen. Erst wenn das Zertifikat für die entsprechenden Vorgaben nicht mehr gültig ist, muss eine erneute Prüfung stattfinden.

WICHTIG: Es muss sichergestellt werden, dass sich die Gruppen die nach unterschiedlichen Regeln trainieren nicht durchmischen. Gleichzeitige Trainings nach unterschiedlichen Regeln dürfen nur in klar voneinander abgetrennten Räumen oder Bereichen stattfinden. Bei gemischten Gruppen müssen alle, - auch während dem Schiessen eine Maske tragen!

2.2.1 Trainings mit 2G Regel (Genesene, Geimpfte)

Bei Trainings unter der 2G Regel gilt für alle Anwesenden auch während dem Schiessen eine Maskentragpflicht. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von dieser Pflicht ausgenommen. Sie dürfen die Maske während des Schiessens ablegen.

2.2.2 Trainings mit 2G+ Regel (Nur Genesene und Geimpfte mit zusätzlichem negativen Testergebnis)

Trainings bei denen der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf genesene und geimpfte Personen mit einem zusätzlichen negativen Testergebnis begrenzt ist, unterliegen keinen Einschränkungen. Es müssen keine Masken getragen werden. Es wird jedoch allen Personen die nicht aktiv Schiessen empfohlen, auch hier eine Maske zu tragen.

Personen, bei denen die Genesung oder vollständige Impfung bzw. Auffrischungsimpfung weniger als vier Monate zurück liegt, sind von der zusätzlichen Testpflicht befreit.

2.2.3 Leistungssporttrainings mit 3G Regel (Genesene, Geimpfte und Getestete)

Reine Leistungssporttrainings die ausschliesslich mit Inhabern einer SwissOlympic (Talent) Card oder Mitgliedern des nationalen Kaders (auch von Sportverbänden anderer Länder) durchgeführt werden, können mit einer 3G Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Zudem darf auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Leistungssportler, die an Breitensporttrainings (2G oder 2G+) teilnehmen unterliegen ebenfalls den Vorgaben des Breitensporttrainings.

3 COVID Certificate Check App



Apple App Store:

<https://apps.apple.com/ch/app/covid-certificate-check/id1565917510>

Google Play Store:

<https://play.google.com/store/apps/details?id=ch.admin.bag.covidcertificate.verifier>